REICHENBACH
AN DER FILS

Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Auf Grund von § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 20. Juli 2021 folgende

Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates

beschlossen.

§ 1 Einberufung

§ 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat mittels RIS (Ratsinformationssystem), schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigefügt (§ 14). In der Regel finden Sitzungen dienstags statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.
Für den Abruf oder Übermittlung der Einladung, Tagesordnung und der zur Beratung erforderlichen Beratungsunterlagen kommt ein elektronisches Ratsinformationssystem zum Einsatz. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen dürfen. Gemeinderäte, mit denen diese Form der elektronischen Ladung vereinbart wurde, erhalten keine zusätzliche schriftliche Ladung und keine schriftlichen Beratungsunterlagen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Reichenbach an der Fils, den 20. Juli 2021

Bernhard Richter
Bürgermeister